



Dekret

Decreto

der Landesdirektorin
des Landesdirektors

della Direttrice provinciale
del Direttore provinciale

Nr.

N.

10787/2026

16.3 Amt für das Lehrpersonal - Ufficio Personale docente

Betreff:

Pircher Elisa - Anerkennung der
Berufsqualifikation zur Ausübung des
Berufs als Lehrperson an
deutschsprachigen Sekundarschulen II
Grades in der autonomen Provinz Bozen

Oggetto:

Pircher Elisa - Riconoscimento del titolo di
formazione professionale ai fini
dell'esercizio della professione di docente
nelle scuole secondarie di II grado in lingua
tedesca nella provincia autonoma di
Bolzano

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde in Italien mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, übernommen. Der Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe f), des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007 bestimmt, dass das Unterrichtsministerium zuständig ist, die Anträge zu erhalten und die Entscheidungen über die Anerkennung in Bezug auf Lehrpersonen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zu treffen.

Der Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, überträgt der Autonomen Provinz Bozen die Ausübung der Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrperson an Grund- und Sekundarschulen für jene Wettbewerbsklassen, die nur in der Autonomen Provinz Bozen vorhanden sind, oder die in deutscher Sprache an den deutschsprachigen Schulen der Autonomen Provinz unterrichtet werden.

Der Artikel 1 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, überträgt den Schulämtern und damit auch dem Deutschen Schulamt die Zuständigkeit, die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Anträgen nach Maßgabe von Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, zu treffen.

Der Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht vor, dass der Schulamtsleiter mit Dekret über die Anerkennungsanträge zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund- und Sekundarschulen befindet.

Der Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe b) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 15. Dezember 2017, Nr. 45 betreffend die Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Deutschen Bildungsdirektion sieht vor, dass die Landesschuldirektorin die Befugnisse der Schulamtsleiterin ausübt.

Der Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht die Begutachtung der Anträge durch eine schulämterübergreifende Kommission vor. Diese Kommission wurde mit Dekret der Landesschuldirektorin vom 29.07.2025, Nr. 12419/2025, ernannt.

Die Antragstellerin, Pircher Elisa, hat bei der Abteilung Bildungsverwaltung einen Antrag um berufliche Anerkennung der Lehrbefähigung in deutscher Sprache eingereicht.

Elisa Pircher, geboren am _____ in _____, italienische Staatsbürgerin, hat das Bachelorstudium in Biologie an der Universität Wien abgeschlossen und in Österreich den akademischen Grad Bachelor of Science (BSc.) erworben. Sie hat zudem das Masterstudium im Hauptfach Biologie an der Universität Zürich (UZH) absolviert und den akademischen Titel Master of Scienze UZH in Biologie erworben (MSc in Biology UZH). Anschließend hat sie das Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Unterrichtsfach Biologie an der Universität Zürich erworben.

Die Antragstellerin verfügt damit in der Schweiz über die Voraussetzungen den reglementierten Beruf als Lehrerin für den Unterrichtsgegenstand „Biologie“ an Maturitätsschulen auszuüben.

Die Antragstellerin ist deutscher Muttersprache und verfügt damit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde.

Das Gutachten vom 23. Juni 2026 der schulämterübergreifenden Kommission, gemäß Artikel 3. des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht aufgrund der wesentlichen Unterschiede im Inhalt der in der Schweiz absolvierten Ausbildung zum Erwerb der Berufsbefähigung als Lehrerin Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung vor.

Dies alles vorausgeschickt verfügt die Landesschuldirektorin:

Die in der Schweiz erworbene Berufsbefähigung wird für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an deutschsprachigen Schulen in Südtirol in der Wettbewerbsklasse **A050 – Biologie, Chemie und Erdwissenschaften** nur nach positiver Absolvierung der nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen mit Dekret der Landesschuldirektorin erfolgen, weil wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der Antragstellerin und der im Inland geforderten Ausbildung bestehen:

- a) Für die Ausübung des Berufs als Lehrer/in an deutschsprachigen Mittel- und Oberschulen in Südtirol ist der Besitz eines Nachweises vorgeschrieben, mit welchem dem Inhaber/der Inhaberin bestätigt wird, dass er/sie einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat (Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 19 Absatz 1 Buchstabe e) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007). Die Antragstellerin verfügt über ein Diplom im Sinne von Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG.
- b) Da die Wettbewerbsklasse **A050 – Biologie, Chemie und Erdwissenschaften** den Unterricht von mehreren verschiedenen Fächern vorsieht, aber die Berufsqualifikation der Antragstellerin nur das Unterrichtsfach „Biologie“ beinhaltet, beziehen sich die Ausbildung und der dazu gehörige Qualifikationsnachweis auf Fachinhalte, die sich von denen unterscheiden, die in Südtirol vorgeschrieben sind. Die Antragstellerin hat ein Bachelorstudium an der Universität Wien im Fachbereich Biologie absolviert und ein anschließendes Masterstudium im selben Fachbereich an der Universität Zürich. Weiters ist sie im Besitz eines „Lehrdiploms für Maturitätsschulen“ der Universität Zürich für das Fach Biologie, welches sie im Anschluss an das Fachstudium erworben hat und welches als Lehrbefähigung für den Oberschulbereich („Maturitätsschulen“) in der Schweiz gilt. Im Rahmen ihres Studiums hat sie auch zahlreiche

Inhalte aus dem Fachbereich Chemie belegt, jedoch keine aus dem Fachbereich Erdwissenschaften. Daher beschränken sich die Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Fachbereich.

Für die nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen gilt das Wahlprinzip:

a) Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

1) schriftliche Prüfung aus Erdwissenschaften und Didaktik der Erdwissenschaften

Diese schriftliche Arbeit besteht in der Bearbeitung von Fragen inhaltlicher und methodisch-didaktischer Natur zum Fachbereich Erdwissenschaften mit Bezug auf die in den Rahmenrichtlinien des Landes (Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 „Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Gymnasien und Fachoberschulen in Südtirol“) angeführten Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die in der Folge für die mündliche Prüfung angeführten Punkte. Die Arbeit kann auch die kompetenzorientierte Aufbereitung eines Fachthemas für den Unterricht vorsehen.

2) mündliche Prüfung

Dabei muss die Kandidatin folgende Kenntnisse und Kompetenzen nachweisen:

- eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien des Landes, insbesondere der fachlichen und fächerübergreifenden Richtlinien. (Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 „Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Gymnasien und Fachoberschulen in Südtirol“)
- Fähigkeit, kompetenzorientierte Lerneinheiten für den Unterricht der Naturwissenschaften zu entwickeln
- Fähigkeit, Differenzierungs- und Individualisierungsmethoden für einen inklusiven Unterricht der Naturwissenschaften zu planen
- Fähigkeit, Formen der Beobachtung, der Lernprozessreflexion und -dokumentation sowie Formen der Leistungserhebung zu planen und entsprechende Kriterien zur Leistungsbewertung zu erstellen
- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler an Südtirols Oberschulen
- Fähigkeit, Themenbereiche für fächerübergreifendes Lernen auszuwählen und dazu kompetenzorientierte Lerneinheiten zu entwickeln
- Fähigkeit zur Planung des Einsatzes der digitalen Medien im Unterricht
- sichere Beherrschung folgender Fachkenntnisse:
 - Ursprung des Sonnensystems und unseres Planeten
 - Das Verhältnis Erde-Sonne
 - Aufbau der Erde, Gebirge, Sedimentbildung, Stratigraphie
 - Endogene Dynamik, Metamorphe Erscheinungen
 - Vulkane und Erdbebengefahr

- Exogene Dynamik
- Globale Dynamik und Theorie der Plattentektonik
- Bodenkundliche Erscheinungen und Entstehung der Böden
- Erosion, Erdbeben, Rinnen
- Die Atmosphäre, ihre Dynamik. Wetter, Klima
- Die Hydrosphäre. Binnengewässer und Meere
- Das Wasser als Ressource, der Wasserkreislauf
- Erdgeschichte und Erdzeitalter

Die Kommission setzt sich aus einer Schulführungskraft einer Oberschule und aus zwei Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag in der Wettbewerbsklasse A050 zusammen.

Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Zugangsvoraussetzung zur mündlichen Prüfung.

Im Falle eines schriftlich begründeten Nichterscheinens der Kandidatin oder im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung, kann die Prüfung nach dem Verstreichen einer Mindestfrist von 6 Monaten ein weiteres Mal wiederholt werden.

b) Anpassungslehrgang

Der Anpassungslehrgang kann aufgrund der vorliegenden Unterrichtserfahrung an einer Oberschule staatlicher Art im Laufe eines Schuljahres in Form von selbst durchgeführter Unterrichtstätigkeit und von Hospitationen im Ausmaß von insgesamt mindestens 240 Stunden erfolgen. Die Hospitationen dürfen einschließlich dokumentierter Vor- und Nachbereitung das Ausmaß von 20 Stunden nicht überschreiten. Während des Anpassungslehrgangs muss Frau Pircher von einer Tutorin/einem Tutor, Lehrperson der Wettbewerbsklasse A050 mit unbefristetem Auftrag, begleitet werden. Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Schulführungskraft der Schule, an der der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine Bewertung vor, die sich auf das Gutachten der Tutorin/des Tutors stützt. Die Tätigkeiten, die Frau Pircher im Rahmen des Anpassungslehrganges ausübt, dürfen keinesfalls vergütet werden.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner



*Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr.
17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße
und buchhalterische Verantwortung*

*Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993
sulla responsabilità tecnica, amministrativa
e contabile*

*Die Abteilungsdirektorin
La Direttrice di Ripartizione*

FALKENSTEINER SIGRUN

23/06/2026

*Der Amtsdirektor
Il Direttore d'Ufficio*

STEINER MICHAELA

23/06/2026

*Der Abteilungsdirektor
Il Direttore di Ripartizione*

TSCHIGG STEPHAN

23/06/2026

*Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung,
bestehend - ohne diese Seite - aus 5 Seiten, mit dem
digitalen Original identisch ist, das die
Landesverwaltung nach den geltenden
Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen
Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf
folgende Personen lauten:*

*nome e cognome: Sigrun Falkensteiner
codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 0206B516
data scadenza certificato: 24/02/2029 00.00.00*

*nome e cognome: Stephan Tschigg
codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 020C90A7
data scadenza certificato: 20/05/2029 00.00.00*

Am 25/06/2026 erstellte Ausfertigung

*Si attesta che la presente copia analogica è
conforme in tutte le sue parti al documento
informatico originale da cui è tratta, costituito da 5
pagine, esclusa la presente. Il documento originale,
predisposto e conservato a norma di legge presso
l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con
firme digitali, i cui certificati sono intestati a:*

*nome e cognome: Michaela Steiner
codice fiscale: TINIT-STNMHL79C56A952R
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 01437102
data scadenza certificato: 11/11/2026 00.00.00*

Copia prodotta in data 25/06/2026

*Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme
des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate
überprüft und sie im Sinne der geltenden
Bestimmungen aufbewahrt.*

Ausstellungsdatum

23/06/2026

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

*L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di
acquisizione del documento digitale la validità dei
certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati
a norma di legge.*

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma